I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 2794/80/EGKS DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1980

zur Einführung eines Systems von Erzeugungsquoten für Stahl für die Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Rückgang der Nachfrage

Im Laufe des dritten Quartals 1980 ist es sowohl auf dem Markt der Gemeinschaft als auch auf dem Weltmarkt zu einem plötzlichen Einbruch bei der Nachfrage nach Stahl gekommen. Gegenüber dem dritten Quartal 1979, das bereits relativ schwach ausfiel, gingen die Gesamtbestellungen im dritten Quartal 1980 plötzlich um 20 % zurück. Bei den Bestellungen aus dem Gemeinschaftsmarkt beträgt der Rückgang sogar 25 %. Angesichts des Konjunkturrückgangs sind die Aussichten für eine Besserung der Lage im vierten Quartal 1980 und im ersten Quartal 1981 sehr gering.

2. Vorhandensein einer offensichtlichen Krise

Der Auslastungsgrad der Stahlunternehmen der Gemeinschaft, der im zweiten Quartal 1980 bei rund 70 % lag, ist im September auf 58 % gefallen, die niedrigste Quote, die jemals in der Gemeinschaft festgestellt wurde. Nach den Schätzungen der Unternehmen ist für das vierte Quartal mit einem nochmaligen Absinken dieser Quote auf unter 55 % zu rechnen. Der Produktionsrückgang verläuft je nach Unternehmen und Region sehr unterschiedlich, was in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu einem Ungleichgewicht zwischen den Unternehmen und den Regionen führt.

Zwischen Januar und September 1980 hat der Nachfragerückgang nach Stahl zu einem Preisverfall in der Gemeinschaft um 13 % geführt, während die Erzeugungskosten im gleichen Zeitraum um 5 % gestiegen sind. Dadurch hat sich die Finanzlage der Unternehmen erneut verschlechtert, was zu dauerhaften Strukturschäden in der europäischen Stahlindustrie führen kann.

Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß sich die europäische Stahlindustrie in einer Lage befindet, in der die Verwirklichung der in Artikel 3 des Vertrages genannten Ziele und dabei vor allem die Modernisierung und die Umstrukturierung der Produktion, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter sowie die geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes aufs äußerste gefährdet sind. Die Gemeinschaft befindet sich deshalb in einer offensichtlichen Krise.

3. Die in Artikel 57 vorgesehenen indirekten Maßnahmen erlauben es nicht, dieser Krisenlage zu begegnen

Die Kommission kann in der gegenwärtigen Konjunkturlage keine Maßnahmen ergreifen, um den allgemeinen Verbrauch zu beeinflussen.

Die Stahlhersteller haben immer weniger ihre freiwilligen Lieferverpflichtungen eingehalten und sich geweigert, neue Verpflichtungen für das letzte Quartal 1980 einzugehen. Die indirekten Aktionsmittel, über die die Kommission verfügt, haben sich in der derzeitigen Lage als unwirksam und unzureichend erwiesen.

Es ist deshalb erforderlich, unmittelbar und verbindlich in die Produktion einzugreifen, um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen.

Die Kommission muß demnach gemäß den in Artikel 58 festgelegten Verfahrensregeln ein System von Erzeugungsquoten einführen.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Rat Vorschläge für Unterstützungsmaßnahmen und zusätzliche Haushaltsmittel zugunsten der Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie vorgelegt.

4. Festsetzung der Quoten

Es erscheint angezeigt, die Quoten vierteljährlich festzulegen, damit die Unternehmen ihre Produktionsprogramme aufstellen können, aber auch, um der Kommission, die für das nächste Vierteljahr die neuen Quoten festlegt, die Möglichkeit zu geben, Schwankungen von Angebot und Nachfrage sowie gewonnene Erfahrungen zu berücksichtigen. Ferner müssen angesichts der unterschiedlichen Nachfragesituation auf den Märkten der verschiedenen Walzstahlerzeugnisse für die einzelnen Erzeugnisgruppen unterschiedliche Quoten festgesetzt werden ; das gleiche gilt für Rohstahl.

Bei der Berechnung dieser Quoten muß für jedes Unternehmen eine jeweilige Vergleichsproduktion zugrunde gelegt werden. Der Zeitraum darf nicht weit zurückliegen, damit die derzeitigen Strukturen erfaßt werden können. Er muß lang genug sein, damit Monate berücksichtigt werden können, in denen weder technische Zwischenfälle noch Streiks stattgefunden haben. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, den Vergleichszeitraum aus den Monaten des betreffenden Quartals mit der höchsten Produktion in der Zeit zwischen Juli 1977 und Juni 1980 zusammenzusetzen.

Wenn jedoch in diesem Zeitraum der durchschnittliche Auslastungsgrad der Produktionskapazität eines Unternehmens aufgrund der für die Aufstellung seines freiwilligen Lieferprogramms gewählten Ausgangsdaten wesentlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, muß dieser Tatsache Rechnung getragen und die Vergleichsproduktion dementsprechend angepaßt werden.

Ferner müssen neue Produktionsanlagen, die nach Juni 1980 in Betrieb genommen wurden und für die seitens der Kommission keine negative Stellungnahme zu dem entsprechenden Investitionsprogramm vorlag, berücksichtigt werden.

Um zu vermeiden, daß das System der Erzeugungsquoten die seit Beginn der Krise von einigen Unternehmen erfolgreich durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen gefährdet, sind die Vergleichsproduktionen je nach der wirklichen Lage dieser Unternehmen auf dem Markt anzupassen.

Die Quoten müssen allen Stahlunternehmen im Sinne von Artikel 80 des Vertrages auferlegt werden, mit Ausnahme der kleinen Hersteller, deren Produktion die Marktlage nicht wesentlich beeinflußt, sowie derjenigen Unternehmen, deren Produktion von EGKS-Erzeugnissen sich auf Flüssigstahl für Stahlguß beschränkt, angesichts der beschränkten Einflußnahme der Kommission in diesem Bereich.

Diesen kleinen Erzeugern muß jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, statistische Angaben zu liefern.

Die prozentuale Kürzung der Produktion wird so errechnet, daß diese für das betreffende Quartal der zu erwartenden Nachfrage angepaßt ist. Dabei wird dieselbe prozentuale Kürzung auf die Erzeugung aller Unternehmen angewendet, um eine gleichmäßige Verteilung der Produktionsbeschränkung zu gewährleisten.

Aus den von der Kommission in Verbindung mit den Unternehmen und den Unternehmensverbänden durchgeführten Untersuchungen geht hervor, daß die Nachfrageentwicklung im ersten Quartal 1981 eine höhere Kürzungsrate erfordern wird als für das vierte Quartal 1980.

Es ist notwendig, das Quotensystem so schnell wie möglich durchzuführen und zu vermeiden, daß bestimmte Unternehmen sich eine anomale Steigerung ihrer Erzeugung des Monats Oktober 1980 zunutze machen. Die Unternehmen haben von dieser Notwendigkeit spätestens am 7. Oktober, dem Zeitpunkt, zu dem der Rat befaßt wurde, Kenntnis erhalten ; außerdem wurden sie mit der Entscheidung Nr. 2613/80/EGKS der Kommission [1] und der Mitteilung vom 11. Oktober 1980 [2] davon unterrichtet, daß die Erzeugungsquoten auch das vierte Quartal 1980 und damit den Oktober einschließen. Unter diesen Umständen steht kein legitimes Interesse der Unternehmen der Einbeziehung des Monats Oktober 1980 entgegen.

5. Von den Erzeugungsquoten ausgenommene Erzeugnisse

Aufgrund des Nettoanstiegs der Nachfrage, der den Röhrensektor und bestimmte Stahlerzeugnisse kennzeichnet, erscheint es gerechtfertigt, diese Erzeugnisse und einige ihrer Vorprodukte von den Erzeugungsquoten auszunehmen. Demgegenüber muß für andere Vorprodukte ein ähnliches System angewendet werden, wie es für bestimmte Edelstähle vorgesehen ist (siehe nachstehend Punkt 5. A), bis die Kommission über alle Auskünfte verfügt, die für die einschlägigen genauen Berechnungen notwendig sind. Für das vierte Quartal 1980 ist eine Übergangsregelung einzuführen.

5. A. Regelung für bestimmte Edelstähle

In Anbetracht der besonderen Lage der kleinen und mittleren Hersteller, die ausschließlich Edelstahl und Flüssigstahl für Stahlguß aus Edelstählen herstellen, können diese Erzeugnisse von der Einführung der verbindlichen Erzeugungsquoten ausgeschlossen werden.

Die günstigere Entwicklung der Nachfrage nach bestimmten legierten Stählen läßt für diese Erzeugnisse eine Sonderbehandlung zu, d. h. die Möglichkeit, die Quoten unter Kontrolle der Kommission zu überschreiten.

6. Lieferungen auf den Gemeinschaftsmarkt

Obwohl Artikel 58 ausdrücklich nur Erzeugungsquoten vorsieht, besteht sein wesentliches Ziel darin, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt wiederherzustellen. Dieses Ziel würde ver-

[1] ABl. Nr. L 268 vom 11. 10. 1980, S. 25.
[2] ABl. Nr. C 264 vom 11. 10. 1980, S. 2.

fehlt, wenn bestimmte Unternehmen selbst bei Einhaltung der Erzeugungsquoten relativ größere Mengen auf dem Gemeinsamen Markt absetzten, als sie es im Zeitraum von Juli 1977 bis Juni 1980 getan haben, d. h. in dem Zeitraum, der als Berechnungsgrundlage für die Erzeugungsquoten gedient hat. Deshalb ist Artikel 58 so auszulegen, daß er die Kommission befugt, die Überschreitung des Verhältnisses zwischen Lieferungen in die Gemeinschaft und Gesamtlieferungen einer Überschreitung der Erzeugungsquoten gleichzusetzen.

Die Unternehmen können sich den Beweis der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse nach dritten Ländern verschaffen ; wird dieser Beweis nicht erbracht, sind die Lieferungen als im Gemeinsamen Markt verblieben zu betrachten.

7. Umverteilungen, Überträge und Margen für die Überschreitung der Quoten

Der Zweck des Systems wird nicht verfehlt, wenn die zugeteilten Quoten auf Unternehmen umverteilt werden können, wenn ein Teil der Quote auf einen späteren als den Zeitraum, auf den sie sich bezieht, übertragen wird oder wenn bestimmte geringfügige Überschreitungen erfolgen.

8. Notwendige Informationen, damit die Kommission die Marktentwicklung genau verfolgen kann

Das Ziel des Erzeugungsquotensystems kann durch eine einschneidende Änderung der Unterteilung der Erzeugung in Massenstahl und Edelstahl, für den die Quotenregelung gilt, gefährdet werden. Gegenwärtig ist es nicht notwendig, getrennte Erzeugungsquoten für diese beiden Arten festzusetzen ; jedoch ist die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen, damit die Kommission eingreifen kann. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Was die Versorgung der nicht integrierten verarbeitenden Unternehmen und die Lieferungen und Eingänge von in der Gemeinschaft hergestelltem Halbzeug zum Weiterauswalzen betrifft, so muß die Kommission die Entwicklung verfolgen, um gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können, wenn sie erhebliche Veränderungen in der Struktur dieser Lieferungen feststellt. Allgemein gesehen wird die Kommission für die regelmäßige Versorgung der einzelnen Verbrauchsbereiche sorgen und notfalls eingreifen.

9. Geldbußen für Quotenüberschreitungen

Um die Wirksamkeit des Quotensystems zu gewährleisten, ist es notwendig, daß jede Überschreitung tatsächlich durch eine Geldbuße sanktioniert wird, die nach Maßgabe jeder unzulässig erzeugten Tonne festgesetzt wird.

Angesichts des großen Unterschieds zwischen den Preisen für Massenstahl einerseits und für Edelstahl andererseits sind unterschiedliche Geldbußen für die beiden Fälle vorzusehen, damit über die Geldbuße ein gewisses Verhältnis zum Wert der unzulässigen Erzeugung gewahrt werden kann. Schließlich sind bei der Festsetzung der Geldbußen auch die Höhe der Überschreitung und die Anzahl der Überschreitungen während der Geltungsdauer der Erzeugungsquoten zu berücksichtigen.

Um die mit einer Geldbuße belegten Unternehmen unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung in die gleiche Lage zu versetzen, ist nach Ablauf des Fälligkeitstermins ein Verzugszuschlag vorzusehen.

10. Auskünfte, Nachprüfung, Geldbußen

Um die Anwendung des Quotensystems zu gewährleisten, muß die Kommission über regelmäßig und rasch erteilte Auskünfte über die Erzeugung und die Lieferungen der betroffenen Unternehmen verfügen.

Außerdem müssen diese Auskünfte von der Kommission nachgeprüft werden können ; damit diese Nachprüfung sofort bei Einführung des Systems erfolgen und schnell, regelmäßig und ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann, muß in dieser Entscheidung die Verpflichtung der Unternehmen, sich dieser Nachprüfung zu unterziehen, verankert werden, damit eine Vielzahl identischer Einzelentscheidungen mit den in Artikel 47 des Vertrages vorgesehenen Sanktionen vermieden wird. Angesichts der großen Zahl und der Häufigkeit der Nachprüfungen, die in sehr kurzen Zeiträumen vorzunehmen sind, muß sich die Kommission von Dritten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, unterstützen lassen können.

11. Außergewöhnliche Schwierigkeiten

Die Anwendung dieser Entscheidung könnte für manche Unternehmen außergewöhnliche Schwierigkeiten zur Folge haben, weil bei der Anwendung allgemeiner Regeln keine spezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Es ist daher ein Verfahren vorzusehen, das hier Abhilfe schafft.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Rates zur Einführung des Erzeugungsquotensystems und aufgrund der Untersuchungen, die unter Beteiligung der Unternehmen und Unternehmensverbände über die Festsetzung der Quoten durchgeführt wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Unternehmen der Stahlindustrie wird ein System von Erzeugungsquoten für Rohstahl eingeführt.

(2) Unbeschadet der in dieser Entscheidung vorgesehenen Auskunfts- und Kontrollpflichten unterliegen dem Erzeugungsquotensystem nicht :

a) Unternehmen, deren Vergleichsproduktion im Sinne von Artikel 4 3 000 Tonnen Rohlstahl oder 3 000 Tonnen Walzstahlfertigerzeugnisse nicht überschreitet,

b) Unternehmen, deren Produktion von EGKS-Erzeugnissen sich auf Flüssigstahl für Stahlguß beschränkt.

Überschreitet jedoch die Produktion der unter a) bestimmten Unternehmen in einem Quartal, während dessen das Quotensystem angewandt wird, die oben angegebenen Mengen, so unterliegen sie ab dem darauffolgenden Quartal dem Quotensystem.

(3) Als ein Unternehmen gilt eine Gruppe von zusammengeschlossenen Unternehmen im Sinne von Artikel 66 des Vertrages, selbst wenn diese Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegen sind.

(4) Das Quotensystem wird von der Kommission verwaltet. Sie kann unabhängige Einrichtungen oder Sachverständige dazu heranziehen. Das Geschäftsgeheimnis der Unternehmen muß gewährleistet sein.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 6 Ziffer 1 setzt die Kommission vierteljährliche Erzeugungsquoten für Rohstahl sowie für die folgenden vier Gruppen von Walzerzeugnissen fest, die in Anhang I im einzelnen bestimmt sind :

Gruppe I : Coils und auf Spezialstraßen warmgewalzter Bandstahl,

Gruppe II : Bleche ex quarto und Breitflachstahl,

Gruppe III : Schwerer Formstahl (Stahlspundwände, Breitflanschträger, sonstige Träger und sonstiger Formstahl, Eisenbahnmaterial),

Gruppe IV : Leichte Profile (Walzdraht in Ringen, Betonstahl und sonstiger Stabstahl).

Die Erzeugungsquoten schließen sämtliche Qualitäten und Erzeugnisse erster und zweiter Wahl, vorbehaltlich Artikel 2 A über Edelstähle, ein.

Artikel 2 A

Für Edelstähle gelten folgende Vorschriften :

1. Von den verbindlichen Quoten ausgeschlossen, aber der Produktionskontrolle unterworfen sind :

   a) Flüssigstahl für Stahlguß,

   b) Unternehmen, deren Vergleichsproduktion 6 000 Tonnen nicht überschreitet.

   Überschreitet jedoch die Produktion dieser Unternehmen in einem Quartal, während dessen das Quotensystem angewandt wird, die genannten Mengen, so unterliegen sie ab dem darauffolgenden Quartal diesem System.

2. a) über die für die entsprechende Erzeugnisgruppe für ein bestimmtes Unternehmen festgelegte verbindliche Quote hinaus können legierte Stähle hergestellt werden, deren Legierungsgehalt mindestens 5 % beträgt — mit Ausnahme der Stähle, die weniger als 1 % Kohlenstoff und mehr als 12 % Chrom enthalten — und deren tatsächlich in Rechnung gestellter Preis mindestens 30 % über dem Listenpreis des entsprechenden Erzeugnisses aus Massenstahl liegt.

   b) Die Kommission wird im Benehmen mit den Herstellern und Verbrauchern die Marktentwicklung laufend untersuchen und zweckentsprechende Auskünfte und Orientierungen veröffentlichen.

   c) Überschreitet ein Unternehmen in Anwendung der ihm gemäß Buchstabe a) gewährten Möglichkeit die von der Kommission veröffentlichten Orientierungen, so beschränkt diese die Überschreitung in dem Maße, wie es die Marktlage erfordert.

   d) Je nach der Marktentwicklung einerseits und den bei ihr eingegangenen Auskünften andererseits kann die Kommission die Ausnahmeregelung für das betreffende Erzeugnis aufheben.

Artikel 3

(1) Die Kommission setzt die vierteljährlichen Erzeugungsquoten für jedes Unternehmen fest :

— auf der Grundlage der Vergleichsproduktionen dieses Unternehmens gemäß Artikel 4,

— durch Anwendung der prozentualen Kürzungen gemäß Artikel 5 auf diese Vergleichsproduktionen.

(2) Die Kommission teilt jedem Unternehmen seine Vergleichsproduktionen und seine Erzeugungsquoten mit, die sich aus der Anwendung der prozentualen Kürzungen ergeben.

Artikel 4

Die vierteljährlichen Vergleichsproduktionen werden für jedes Unternehmen wie folgt berechnet :

1. Für jeden Monat des betreffenden Quartals wird der gleiche Monat während des Zeitraums von Juli 1977 bis Juni 1980 berücksichtigt, in dem die Summe der Produktion der vier Gruppen von Walzerzeugnissen am größten war. Die drei auf diese Weise bestimmten Monate, die nicht unbedingt aufeinander zu folgen brauchen, bilden den Vergleichszeitraum.

2. Die Vergleichsproduktionen sind für Rohstahl und für jede der vier Gruppen von Walzerzeugnissen gleich der entsprechenden Produktion während des Vergleichszeitraums.

3. Liegt jedoch von Juli 1977 bis Juni 1980 der durchschnittliche Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten eines Unternehmens um 10 Prozentpunkte oder mehr unter dem durchschnittlichen Auslastungsgrad der gleichen Anlagen der übrigen Unternehmen der Gemeinschaft in den Jahren 1977, 1978 und 1979, so erhöht die Kommission die Vergleichsproduktionen für dieses Unternehmen bis auf ein Niveau, das einem Ausnutzungsgrad entspricht, der fünf Prozentpunkte unter dem mittleren Satz der anderen Unternehmen liegt :

   — wenn das Unternehmen von Juli 1977 bis Juni 1980 an den von der Kommission aufgestellten Lieferprogrammen beteiligt war, und

   — wenn das Programm für dieses Unternehmen auf der Grundlage des Jahres 1974 festgelegt worden war, und

   — wenn die Anlagen des Unternehmens im Jahr 1974 nicht oder nur teilweise in Betrieb genommen waren.

4. Falls ein Unternehmen im Anschluß an ein ordnungsgemäß gemeldetes Investitionsprogramm, zu dem die Kommission keine negative Stellungnahme abgegeben hat, nach dem 1. Juli 1980 eine neue Anlage in Betrieb nimmt, paßt die Kommission die Vergleichsproduktion dieses Unternehmens an, sofern sie feststellt, daß sich durch die neugeschaffene Produktionskapazität die gesamte Produktionskapazität bei allen vier Gruppen von Erzeugnissen auf ein Niveau erhöht, das die gesamte Produktionskapazität des Jahres 1979 um mindestens 15 % übersteigt. In diesem Fall wird die Vergleichsproduktion um eine Menge aufgestockt, die sich aus der Anwendung eines Satzes auf die neuen Produktionskapazitäten ergibt, der dem höchsten durchschnittlichen Jahresauslastungsgrad der gleichen Anlagen in der Gemeinschaft während der Jahre 1977, 1978 und 1979 entspricht, unter Abzug von 5 Prozentpunkten. Die Rohstahl-Vergleichsproduktion wird entsprechend angepaßt.

5. Um der Umstrukturierung Rechnung zu tragen, stockt die Kommission die Vergleichsproduktion auf :

   — wenn die Gesamtproduktion der vier Gruppen von Erzeugnissen während eines Vergleichszeitraums die Produktion des gleichen Quartals des Jahres 1974 unterschreitet, und

   — wenn dieses Unternehmen in dem 1979 zu Ende gehenden Geschäftsjahr einen Gewinn erzielt hat, der in seinem jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesen oder der amtlichen staatlichen Stelle gemeldet worden ist, bei der die Jahresabschlüsse der Gesellschaften hinterlegt werden.

   In diesem Fall stockt die Kommission die Vergleichsproduktionen so auf, daß die der Produktion des entsprechenden Quartals von 1974 entsprechende Gesamtmenge erreicht wird.

Artikel 5

(1) Die prozentuale Kürzung gegenüber der Vergleichsproduktion wird für die Gruppen von Walzerzeugnissen für das vierte Quartal 1980 wie folgt festgesetzt :

Gruppe I :	20,78 %
Gruppe II :	18,93 %
Gruppe III :	21,53 %
Gruppe IV :	17,39 %

Die Sätze für das erste und zweite Quartal 1981 werden von der Kommission zu gegebener Zeit festgelegt.

(2) Die prozentuale Kürzung für Rohstahl, die die Kommission den Unternehmen mitteilt, entspricht dem Durchschnitt der prozentualen Kürzungen der vier Gruppen von Walzerzeugnissen, der nach der Vergleichsproduktion jeder dieser Gruppen von Erzeugnissen gewichtet wird.

Für die Stahlunternehmen, deren Produktion von EGKS-Erzeugnissen sich auf die nicht unter die vier Gruppen von Walzerzeugnissen fallenden Erzeugnisse oder auf Rohstahl beschränkt, entspricht die prozentuale Kürzung für Rohstahl der gemäß dem ersten Unterabsatz festgelegten durchschnittlichen prozentualen Kürzung für sämtliche Stahlunternehmen.

Sollte aufgrund der Anwendung der so berechneten Rohstahlquote ein Unternehmen nicht mehr in der Lage sein, Walzerzeugnisse in Höhe seiner Erzeugungsquoten zu produzieren, so paßt die Kommission auf Antrag des Unternehmens, der innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Quoten einzureichen ist, und nach Prüfung die Rohstahlquote an.

Artikel 6

Unbeschadet der in dieser Entscheidung vorgesehenen Auskunfts- und Überprüfungspflicht und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 1 A

1. unterliegen die Unternehmen keinerlei Erzeugungsquoten bei folgenden Erzeugnissen, die in Anhang I im einzelnen bestimmt sind :

a) Eisenbahnmaterial

und, soweit diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft verarbeitet werden :

b) Grob- und Mittelblech ex quarto zur Herstellung von geschweißten Röhren,

c) Coils und Bandstahl zur Herstellung von geschweißten Röhren,

d) Coils zur Herstellung von Weißblech,

e) Rohblöcke, Röhrenrund- und -vierkantstahl für nahtlose Röhren.

1. A. Mit Bezug auf Coils und Bandstahl zur Herstellung geschweißter Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm

a) wird die Kommission im Benehmen mit den Herstellern und Verbrauchern die Marktentwicklung fortlaufend untersuchen und zweckentsprechende Auskünfte und Orientierungen veröffentlichen ;

b) überschreitet ein Unternehmen die von der Kommission veröffentlichten Orientierungen, so beschränkt diese die Überschreitung in dem Maße, wie es die Marktlage erfordert ;

c) je nach der Marktentwicklung einerseits und den bei ihr eingegangenen Auskünften andererseits kann die Kommission das System der Abweichung für das betreffende Erzeugnis aufheben.

2. Als Übergangsregelung müssen die Quoten der Gruppen I, II und III, die die Kommission für das vierte Quartal 1980 mitteilt, wie folgt angepaßt werden ; die Unternehmen schließen aus :

— von Gruppe I Coils und Bandstahl gemäß Ziffer 1 Buchstaben c) und d),

— von Gruppe II Grob- und Mittelblech ex-quarto gemäß Ziffer 1 Buchstabe b),

— von Gruppe III Eisenbahnmaterial gemäß Ziffer 1 Buchstabe a).

Auf den Rest wenden sie die prozentuale Kürzung für die Gruppe an. Sie teilen der Kommission die so berechneten Quoten innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Quoten durch die Kommission mit.

Die von der Kommission mitgeteilte Rohstahlquote darf von den Unternehmen um den Betrag überschritten werden, der den in Ziffer 1 sowie in Artikel 2 A vorgesehenen Sonderregeln entspricht.

3. Ab dem ersten Quartal 1981 setzt die Kommission Quoten für die Gruppen I, II und III sowie für Rohstahl unter Berücksichtigung des Ausschlusses der in Ziffer 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 7

(1) Unter Berücksichtigung der in Artikel 6 Ziffer 2 als Übergangsregelung vorgesehenen Berichtigungen und unbeschadet des Artikels 8 sind die Unternehmen verpflichtet die ihnen von der Kommission mitgeteilten Erzeugungsquoten einzuhalten.

(2) Bei der Lieferung von Erzeugnissen, die dem Quotensystem unterliegen, dürfen die Unternehmen bei Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes je Gruppe von Erzeugnissen das Verhältnis zwischen den Gemeinschaftslieferungen und den Gesamtlieferungen nicht überschreiten, das während derjenigen zwölf Monate innerhalb des Zeitraums von Juli 1977 bis Juni 1980 bestand, in denen die Summe der Produktion der vier Gruppen von Walzerzeugnissen am größten war.

(3) Unternehmen, deren Produktion von Stahlerzeugnissen unter nur eine Gruppe fällt oder deren Produktion durch keine der vier Gruppen erfaßt ist, kann eine Überschreitungsmarge von 3 % ihrer Lieferungen auf dem Gemeinsamen Markt zugestanden werden.

Artikel 8

(1) Es wird pro Quote eine Überschreitungsmarge von 3 % eingeräumt, wobei die Gesamterzeugung die Summe der Quoten für die vier Erzeugnisgruppen nicht überschreiten darf.

(2) Unternehmen, die ihre Quoten nicht ausgeschöpft haben, können die nichtrealisierte Produktion bis zu höchstens 50 % auf das folgende Quartal übertragen.

Der Übertrag darf nur in derselben Gruppe von Erzeugnissen und bei Lieferungen vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 2 vorgenommen werden.

(3) Nach vorheriger Meldung bei der Kommission können die Unternehmen untereinander Quoten oder Quotenteile, die sich auf das laufende Quartal beziehen, austauschen oder verkaufen.

(4) Lieferungen, für die ein Unternehmen keinen Nachweis der Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vorlegt, gelten als innerhalb des Gemeinsamen Marktes vorgenommen.

Nachweise für die Ausfuhr in diesem Sinne sind insbesondere

a) eine von dem Ausfuhrzollamt abgestempelte Zweitschrift des Gemeinschaftsvordrucks der Ausfuhranmeldung Ex entsprechend Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates [1] ;

b) die Handelspapiere mit den Angaben zum Versand der betreffenden Erzeugnisse und zu ihrer Beförderung, insbesondere Kopien der Schiffsverladeaufträge, der Konnossemente für den Seeverkehr, der Befrachtungsverträge in der Binnenschiffahrt, der Frachtbriefe für den Eisenbahn- und den Straßenverkehr.

---

[1] ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 1.

Artikel 9

Unternehmen, die ihre Erzeugungsquote bzw. den Teil dieser Quote überschreiten, der nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, werden mit einer Geldbuße belegt, die in der Regel 75 ECU pro Tonne Überschreitung bei gewöhnlichen Stählen und 150 ECU pro Tonne Überschreitung bei Edelstählen beträgt.

Übersteigt die Produktion eines Unternehmens die Quote um 10 % oder mehr oder hat das Unternehmen bereits während eines der vorhergegangenen Quartale seine Quote(n) überschritten, so können die Geldbußen bis zum Zweifachen dieser Beträge pro Tonne erhöht werden. Entsprechend wird beim Überschreiten der Mengen, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürfen, verfahren.

Dieser Betrag erhöht sich für jeden begonnenen Monat des Zahlungsrückstands mit Wirkung des in dem Strafbeschluß festgesetzten Datums um 1 %.

Artikel 10

(1) Die Unternehmen sind verpflichtet, monatlich für jedes Werk mit Wirkung vom Oktober 1980 der Kommission ihre Produktionsmengen an Rohstahl und Walzerzeugnissen der vier in Artikel 2 genannten Gruppen mitzuteilen. Diese Angaben müssen der Kommission spätestens binnen dreier Werktage nach jedem Monatsende zugehen.

Die Unternehmen müssen außerdem der Kommission ihre wöchentlichen und täglichen Produktionsmengen an Rohstahl und Walzerzeugnissen der vier genannten Gruppen für jedes Werk angeben. Diese Angaben müssen der Kommission binnen zweier Werktage nach jeder abgelaufenen Woche bzw. am ersten Werktag nach dem abgelaufenen Tag zugehen.

Die monatlichen, wöchentlichen und täglichen Angaben müssen mit dem Vordruck nach dem Muster in Anhang II übereinstimmen.

(2) Die Entscheidung Nr. 2613/80/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 11

(1) Die Unternehmen teilen der Kommission spätestens bis zum 20. November 1980 für den Zeitraum von Juli 1977 bis Juni 1980 folgende Angaben, bezogen auf die einzelnen Monate, mit :

— Unterteilung ihrer Lieferungen nach Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes und Ausfuhren in Drittländer ;

— Unterteilung ihrer Produktion nach gewöhnlichen Stählen einerseits und Edelstählen andererseits ;

— Produktion der Stahlerzeugnisse gemäß Artikel 6 Ziffern 1 und 1 A für die Herstellung von Rohren und von Weißblech innerhalb des Gemeinsamen Marktes sowie die entsprechende Menge an Rohstahl, Halbzeugen und Fertigstahlerzeugnissen.

(2) Die Unternehmen teilen der Kommission ab Oktober 1980 monatlich die gleichen statistischen Angaben mit. Diese Angaben müssen der Kommission, was die Produktion betrifft, spätestens sechs Werktage nach Ablauf des Monats, bzw. zwölf Werktage nach Ablauf des Monats, was die Lieferungen betrifft, zugehen. Die ersten Angaben müssen der Kommission spätestens zehn Werktage nach Inkrafttreten dieser Entscheidung zugehen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben müssen mit den Vordrucken nach den Mustern in den Anhängen III, IV und V übereinstimmen.

Artikel 12

(1) Die Unternehmen teilen der Kommission auf Antrag ihre Lieferungen an die nicht integrierten stahlverarbeitenden Unternehmen während des Vergleichszeitraums und während der Geltungsdauer dieser Entscheidung mit.

(2) Auf Antrag der Kommission müssen die gleichen Angaben über die Lieferungen und Bezüge von in Unternehmen der Gemeinschaft hergestelltem Halbzeug zum Auswalzen vorgelegt werden.

(3) Ist die Kommission der Meinung, daß die Erklärungen und Angaben gemäß Artikel 11 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 1 und 2 dieses Artikels eine Entwicklung erkennen lassen, die die mit dem System der Erzeugungsquoten angestrebten Ziele gefährden könnte, so ergreift sie die erforderlichen Gegenmaßnahmen.

Dies gilt auch dann, wenn die Verteilung der Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes nicht in dem erforderlichen Maße der konjunkturellen Entwicklung in den verschiedenen stahlverbrauchenden Sektoren entspricht.

Artikel 13

(1) Die Kommission überprüft die Richtigkeit der Erklärungen und Angaben der Unternehmen. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese Überprüfungen zuzulassen, ohne daß dafür eine Einzelentscheidung erforderlich ist. Der Auftrag des Überprüfers muß sich auf diese Bestimmung beziehen und die Erklärungen und Angaben des Unternehmens nennen, das er überprüfen soll.

(2) Gegen Unternehmen, die sich den Auflagen aus Artikel 10, 11, 12 und 13 Absatz 1 entziehen oder falsche Auskünfte erteilen, werden die in Artikel 47 des Vertrages genannten Geldbußen und Zwangsgelder festgesetzt.

Artikel 14

Ziehen die Produktions- oder Lieferbeschränkungen gemäß dieser Entscheidung und ihrer Anwendungsbestimmungen für ein Unternehmen außergewöhnliche Schwierigkeiten nach sich, so kann das Unternehmen die Kommission unter Vorlage aller Beweisstücke anrufen.

Die Kommission untersucht den Fall unverzüglich auf der Grundlage der Zielsetzung dieser Entscheidung.

Die Kommission kann gegebenenfalls die Bestimmungen dieser Entscheidung abändern.

Artikel 15

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 58 Absatz 3 des Vertrages gilt das System der Erzeugungsquoten für das vierte Quartal 1980 und für die beiden ersten Quartale 1981 ; es tritt folglich am 30. Juni 1981 außer Kraft.

(2) Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entscheidung den 31. Oktober 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG I

DEFINITION DER VIER GRUPPEN VON WALZERZEUGNISSEN

Für die Definition und Nomenklatur der Erzeugnisse ist auf Fragebogen Eurostat 2-13 Bezug zu nehmen.

Nachstehende Erzeugnisse schließen alle Qualitäten und Arten ein.

ZUSAMMENSETZUNG DER GRUPPEN VON WALZERZEUGNISSEN	FRAGEBOGEN EUROSTAT 2 - 13 Zeile	Spalte
WARMBREITBAND (1)	280	02
BANDSTAHL UND RÖHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT (< 600 mm) (2)	150	-
WARMBANDSTAHL, HERGESTELLT DURCH LÄNGSSCHNEIDEN VON BREITBAND (2)	291	02
GRUPPE I ZEILEN 280/02 + 150 - 291/02		
BREITFLACHSTAHL	140	-
WARMGEWALZTE BLECHE HERGESTELLT AUF SONSTIGEN STRASSEN (3) a) 4,76 mm und mehr	164	-
b) von einschl. 3 mm bis ausschließlich 4,76 mm	165	-
GRUPPE II ZEILEN 140+164+165		
SCHIENEN	111	-
SCHWELLEN, UNTERLAGSPLATTEN UND LASCHEN	112	-
STAHLSPUNDWÄNDE	121	-
BREITFLANSCHTRÄGER	122	-
SONSTIGE TRÄGER SOWIE U- UND ANDERE PROFILEISEN VON 80 mm und mehr und Zores-Eisen	123	-
GRUPPE III ZEILEN 111+112+121+122+123		

FORTSETZUNG DER DEFINITION DER VIER GRUPPEN VON WALZERZEUGNISSEN	FRAGEBOGEN EUROSTAT 2 - 13	
	Zeile	Spalte
WALZDRAHT IN RINGEN	132	
BETONSTAHL	133	
SONSTIGER STABSTAHL	134	
GRUPPE IV 132+133+134		
BLÖCKE FÜR RÖHREN (4)	300	
VIERKANTSTÄHLE FÜR RÖHREN (4)	401-402	

(1) davon bestimmt für die Gemeinschaftsproduktion von:

a) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von weniger als oder gleich 406,6 mm;

b) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von 406,4 mm;

c) Weißblech und Weißband.

(2) davon bestimmt für die Gemeinschaftsproduktion von:

a) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von weniger als oder gleich 406,4 mm;

b) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm.

(3) davon bestimmt für die Produktion von geschweißten Röhren in der Gemeinschaft.

(4) davon bestimmt für die Produktion von nahtlosen Röhren in der Gemeinschaft.

(5) davon bestimmt für die Produktion von nahtlosen Röhren in der Gemeinschaft.

Fragebogen 211	STATISTIK ÜBER DIE ROHSTAHLERZEUGUNG

Nachstehende Angaben müssen der KEG TELEX SPRA LU 3655 wie folgt zugehen:

- tägliche Statistik: am ersten Arbeitstag nach dem Berichtstag.
- wöchentliche Statistik: innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Berichtswoche.
- monatliche Statistik: innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Berichtsmonat.

I. IDENTIFIKATION

LAND		CODE-GÜLTIGKEIT siehe Anhang
UNTERNEHMEN:	WERK	KENNUMMER "RECHNER"
ERZEUGUNG BETREFFEND Tag ..... Woche ..... Monat ...		CODE-FRAGEBOGEN: 211

II. ERZEUGUNG

	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
Rohblöcke insgesamt	02105	
Stranggußanlage insgesamt	02205	
Flüssigstahl für Stahlguß insgesamt	02305	
Stahl insgesamt	02005	
davon: Oxygenstahl	02001	
Elektrostahl (Lichtbogen- und Induktionsöfen)	02002	
SM-Stahl	02003	
Andere Verfahren (THOMAS, BESSEMER, usw.)	02004	

Mit Bezug auf die Erläuterungen siehe Fragebogen EUROSTAT 2-11.

Mit Bezug auf die Übermittlungsregeln siehe den Anhang.

FRAGEBOGEN 213: STATISTIK ÜBER DIE ERZEUGUNG AN WALZSTAHLFERTIGERZEUGNISSEN

Nachstehende Angaben müssen der KEG TELEX SPRA-LU 3655 wie folgt zugehen:

- tägliche Statistik: am ersten Arbeitstag nach dem Berichtstag
- wöchentliche Statistik: innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Berichtswoche
- monatliche Statistik: innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Berichtsmonat

I. IDENTIFIKATION

LAND		CODE-GÜLTIGKEIT siehe Anhang
UNTERNEHMEN	WERK	KENNUMMER "RECHNER"
ERZEUGUNG Tag ... Woche ... Monat ...		CODE-FRAGEBOGEN: 213

II. ERZEUGUNG

ERZEUGNISSE	CODE-ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
* Gesamterzeugung der Warmbreitbandstraßen (1) (2) (3)	28002	
* Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt (< 600 mm)(4)(5)	01500	
Bandstahl und Röhrenstreifen, hergestellt durch Längsschneiden von Coils	29102	
GRUPPE I INSGESAMT (28002 + 01500 - 29102)	90001	
Breitflachstahl	01400	
* Warmgewalzte Bleche auf anderen als Breitbandstraßen hergestellt (6) a) von 4,76 mm und mehr	01640	
b) von einschl. 3 mm bis ausschl. 4,76 mm	01650	
GRUPPE II INSGESAMT (01400 + 01640 + 01650)	90002	
Schienen	01110	
Schwellen, Unterlagsplatten und Laschen	01120	
Stahlspundwände	01210	
Breitflanschträger	01220	
Sonstige Träger sowie U- und andere Profileisen von 80 mm und mehr und Zores-Eisen	01330	
GRUPPE III INSGESAMT (01110 + 01120 + 01210 + 01220 + 01230)	90003	
Walzdraht in Ringen	01320	
Betonstahl	01330	
Sonstiger Stabstahl	01340	
GRUPPE IV INSGESAMT (01320 + 01330 + 01340)	90004	
* Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt und aus der Stranggußanlage (7)	30001	
* Blöcke für Röhren (8)	30002	

FORTSETZUNG DES FRAGEBOGENS 213	CODE	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT		
(1) von geschweißten Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm	50001	
(2) von geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm	50002	
(3) von Weißblech und Weißband	50003	
(4) von geschweißten Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm	50004	
(5) von geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm	50005	
(6) von geschweißten Röhren	50006	
(7) für nahtlose Röhren	30003	
(8) für nahtlose Röhren	30004	

Beim Ausfüllen dieses Fragebogens ist sowohl für die Erläuterungen als auch für die Definitionen und die Nomenklatur der Erzeugnisse auf Fragebogen 2-13 EUROSTAT Bezug zu nehmen.

Fragebogen 271

STATISTIK ÜBER DIE LIEFERUNGEN VON WALZERZEUGNISSEN AUS MASSENSTAHL

Folgende monatlichen Angaben müssen spätestens 12 Arbeitstage nach dem Berichtsmonat bei der KEG Telex SPRA-LU 3655 eingehen.

I. IDENTIFIKATION

LAND		CODE-GÜLTIGKEIT SIEHE ANHANG
UNTERNEHMEN	WERK	KENNUMMER "RECHNER"
LIEFERUNGEN IM MONAT		CODE-FRAGEBOGEN: 271

II. LIEFERUNGEN

LIEFERUNGEN IN DIE GEMEINSCHAFT (EINSCHLIESSLICH LIEFERUNGEN AUF DEN NATIONALEN MARKT)	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Warmbreitband zum Weiterauswalzen	01320	
- Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch		
4,76 mm und mehr	03120	
3 mm bis 4,75 mm	03210	
unter 3 mm	03320	
- Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt, weniger als 600 mm	11020	
- Bleche, warmgewalzt, 3 mm bis 4,75 mm	11220	
unter 3 mm	11320	
- Bleche, kaltgewalzt, 3 mm und mehr (einschließlich in Rollen) unter 3 mm	11420 11520	
- kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	14120	
- Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband	14220	
- Feinstblech und Feinstband	14320	
- verzinkte Bleche, verbleite und sonstige überzogene Bleche	14420	
- Elektroblech	14520	
* INSGESAMT (von 01320 bis 14520) (1) (2)	90021	
- Breitflachstahl	10920	
*- Bleche, warmgewalzt, 4,76 mm und mehr (3)	11120	
INSGESAMT (10920 + 11120)	90022	
- schweres Oberbaumaterial	10120	
- leichtes Oberbaumaterial	10220	
- Stahlspundwände	10320	
- Breitflanschträger	10420	
- sonstige Träger und schwere Profile	10520	
INSGESAMT (von 10120 bis 10520)	90023	
- Walzdraht in Ringen	10620	
- Betonstahl	10720	
- anderer Stabstahl	10820	
INSGESAMT (10620+10720+10820)	90024	

FORTSETZUNG FRAGEBOGEN 271	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Blöcke zum Weiterauswalzen	01120	
- Blöcke für Röhren	03520	
- sonstige Blöcke	03720	
- Halbzeug zum Weiterauswalzen (ohne Warmbreitband)	01220	
- Röhrenrund- und -vierkantstähle, gewalzt und aus der Stranggußanlage	03920	
- sonstiges Halbzeug	03820	
*(1) davon Warmbreitband zur Herstellung in der Gemeinschaft von:		
a) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von bis zu 406,4 mm	50021	
b) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm	50022	
c) Weißblech und Weißband	50023	
(2) davon Warmbandstahl zur Herstellung in der Gemeinschaft von:		
a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50024	
b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4mm	50025	
(3) davon Warmbleche für die Herstellung von geschweißten Röhren in der Gemeinschaft	50026	

LIEFERUNGEN AN DRITTLÄNDER

- Warmbreitband 4,76 mm und mehr	03130	
3 mm bis 4,75 mm	03230	
unter 3 mm	03330	
- Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt, weniger als 600 mm	11030	
- Bleche, warmgewalzt, 3 mm bis 4,75 mm	11230	
unter 3 mm	11330	
- Bleche, kaltgewalzt, 3 mm und mehr	11430	
(einschließlich in Rollen) unter 3 mm	11530	
- kaltgewalzter Bandstahl für Weißblech und Weißband	14130	
- Weißblech und sonstige verzinnte Bleche sowie Weißband	14230	
- Feinstblech und Feinstband	14330	
- verzinkte Bleche, verbleite und sonstige überzogene Bleche	14430	
- Elektroblech	14530	
INSGESAMT (03130 bis 14530)	90031	
- Breitflachstahl	10930	
- Bleche, warmgewalzt, 4,76 mm und mehr	11130	
INSGESAMT (10930 + 11130)	90032	
- schweres Oberbaumaterial	10130	
- leichtes Oberbaumaterial	10230	
- Stahlspundwände	10330	
- Breitflanschträger	10430	
- sonstige Träger und Profileisen	10530	
INSGESAMT (10130 bis 10530)	90033	
- Walzdraht in Ringen	10630	
- Betonstahl	10730	
- sonstiger Stabstahl	10830	
INSGESAMT (10630 bis 10830)	90034	

FORTSETZUNG FRAGEBOGEN 271	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
Blöcke	03730	
Halbzeug (ohne Warmbreitband)	03830	

Beim Ausfüllen dieses Fragebogens ist hauptsächlich auf Fragebogen 2-71 EUROSTAT Bezug zu nehmen.

Dieser Fragebogen muß auch für die Meldung der Angaben über den Zeitraum Juli 1977 bis Juni 1980 verwendet werden.

FRAGEBOGEN 275 - STATISTIK ÜBER DIE LIEFERUNGEN VON ERZEUGNISSEN AUS EDELSTÄHLEN

Nachstehende monatlichen Angaben müssen spätestens 12 Arbeitstage nach dem Berichtsmonat bei der KEG TELEX SPRA-LU 3655 eingehen.

I. IDENTIFIKATION

LAND		CODE-GÜLTIGKEIT siehe Anhang
UNTERNEHMEN	WERK	KENNUMMER "RECHNER"
LIEFERUNGEN IM MONAT:		CODE-FRAGEBOGEN 275

II. GESAMTLIEFERUNGEN IN DIE GEMEINSCHAFT (einschließlich auf den nationalen Markt)

UNLEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Warmbreitband zum Weiterauswalzen	20011	
- Sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20012	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20013	
- überzogene Bleche	20014	
*FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT (1) (2) (3)	20010	
- Walzdraht	20016	
- Stabstahl, Profile u.a.	20019	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20019	
- Blöcke zum Weiterauswalzen	30011	
- Blöcke für Röhren	30012	
- Sonstige Blöcke	30013	
- Halbzeug zum Weiterauswalzen	30014	
- Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt u.aus der Stranggußanlage	30015	
- sonstiges Halbzeug (ohne Warmbreitband)	30016	
*(1) davon Warmbreitband zur Herstellung in der Gemeinschaft von		
a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50011	
b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50012	
*(2) davon Warmbandstahl zur Herstellung in der Gemeinschaft von		
a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50013	
b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50014	
*(3) davon Warmblech zur Herstellung von geschw.Röhren in der Gemeinschaft	50015	

LEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Warmbreitband zum Weiterauswalzen	20021	
- Sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20022	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20023	
- überzogene Bleche	20024	
*FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT (1) (2) (3)	20020	
- Walzdraht	20026	
- Stabstahl, Profile u.a.	20027	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20029	

FRAGEBOGEN 275 - Seite 2	CODE ERZ.	t=1000 kg
- Blöcke zum Weiterauswalzen	30021	
- Blöcke für Röhren	30022	
- Sonstige Blöcke	30023	
- Halbzeug zum Weiterauswalzen	30024	
- Röhrenrund- und -vierkantstähle, gew.,u.a.d.Stranggußanl.	30025	
- Sonstiges Halbzeug (ohne Warmbreitband)	30026	
* (1) davon Warmbreitband zur Herstellung i.d.Gemeinschaft von		
a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50021	
b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50022	
(2) davon Warmbandstahl zur Herstellung i.d.Gemeinschaft von		
a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50023	
b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50024	
(3) davon Warmbleche zur Herstellung von geschweißten Röhren in der Gemeinschaft	50025	

davon SONDERBAUSTÄHLE

- Warmbreitband zum Weiterauswalzen	20031	
- Sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20032	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20033	
- überzogene Bleche	20034	
* FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT (1) (2) (3)	20030	
- Walzdraht	20036	
- Stabstahl, Profile u.a.	20037	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20029	
- Blöcke zum Weiterauswalzen	30031	
- Blöcke für Röhren	30032	
- sonstige Blöcke	30033	
- Halbzeug zum Weiterauswalzen	30034	
- Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt,u.a.d.Stranggußanl.	30035	
- sonstiges Halbzeug (ohne Warmbreitband)	30036	
* (1) davon Warmbreitband zur Herstellung i.d.Gemeinschaft von		
a) geschweißten Röhren mit einem Ø von bis zu 406,4 mm	50031	
b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50032	
(2) davon Warmbandstahl zur Herstellung i.d.Gemeinschaft von		
a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50033	
b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50034	
(3) davon Warmblech zur Herstellung von geschweißten Röhren in der Gemeinschaft	50035	

EDELSTÄHLE INSGESAMT

- Warmbreitband zum Weiterauswalzen	20041	
- Sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20042	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20043	
- überzogene Bleche	20044	
* FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT (1) (2) (3)	20040	
- Walzdraht	20046	
- Stabstahl, Profile u.a.	20047	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20049	

- Blöcke zum Weiterauswalzen	30041	
- Blöcke für Röhren	30042	
- sonstige Blöcke	30043	
- Halbzeug zum Weiterauswalzen	30044	
- Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt und aus der Strang-gußanlage	30045	
- sonstiges Halbzeug	30046	

*	(1) davon Warmbreitband zur Herstellung in der Gemeinschaft von		
	a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50041	
	b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50042	
	(2) davon Warmbandstahl zur Herstellung in der Gemeinschaft von		
	a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50043	
	b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50044	
	(3) davon Warmblech zur Herstellung von geschweißten Röhren in der Gemeinschaft	50045	

III. LIEFERUNGEN AN DRITTLÄNDER

UNLEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Warmbreitband	20051	
- sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20052	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20053	
- überzogene Bleche	20054	
FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT	20050	
- Walzdraht	20056	
- Stabstahl, Profile u.a.	20057	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20059	
- Blöcke	30052	
- Halbzeug (ohne Warmbreitband)	30054	

LEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Warmbreitband	20061	
- sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20062	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20063	
- überzogene Bleche	20064	
FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT	20060	
- Walzdraht	20066	
- Stabstahl, Profile u.a.	20067	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20069	

Blöcke	30062	
Halbzeug (ohne Warmbreitband)	30064	

davon SONDERBAUSTÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Warmbreitband	20071	
- sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20072	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20073	
- überzogene Bleche	20074	
FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT	20070	
- Walzdraht	20076	
- Stabstahl, Profile u.a.	20077	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20079	
Blöcke	30072	
Halbzeug (ohne Warmbreitband)	30074	

EDELSTÄHLE INSGESAMT	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Warmbreitband	20081	
- sonstige warmgewalzte Flacherzeugnisse	20082	
- Bleche (einschließlich in Rollen), kaltgewalzt	20083	
- überzogene Bleche	20084	
FLACHERZEUGNISSE INSGESAMT	20080	
- Walzdraht	20086	
- Stabstahl, Profile u.a.	20087	
PROFILERZEUGNISSE INSGESAMT	20089	

Blöcke	30082	
Halbzeug	30084	

Dieser Fragebogen muß auch für die Meldung der Angaben über den Zeitraum Juli 1977 bis Juni 1980 verwendet werden.

FRAGEBOGEN 216 MONATLICHE STATISTIK ÜBER DIE EDELSTAHLERZEUGUNG

Nachstehende Angaben müssen monatlich innerhalb von sechs Arbeitstagen nach dem Berichtsmonat bei der KEG TELEX SPRA-LU 3655 eingehen.

I. IDENTIFIKATION

LAND		CODE-GÜLTIGKEIT: ANHANG
UNTERNEHMEN	WERK	KENNUMMER "RECHNER"
ERZEUGUNG FÜR DEN MONAT		CODE-FRAGEBOGEN: 216

II. ERZEUGUNG

			CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
Blöcke und Erzeugnisse der Stranggußanlagen UNLEGIERT	UNLEGIERT INSGESAMT	01004		
Blöcke und Erzeugnisse der Stranggußanlagen LEGIERT	LEGIERT INSGESAMT	02004		
a) davon mit einem Gehalt an Legierungselementen von mindestens 5 %, mit Ausnahme der Stähle mit einem Gehalt von 1 % Kohlenstoff und mehr als 12 % Chrom		03004		
b) davon Sonderstähle (nach 216 IVF 1.2. & 3.)		02005		
Flüssigstahl für Stahlguß	NICHT LEGIERT)	04104		
	LEGIERT	04204		
	INSGESAMT	04004		
EDELSTÄHLE INSGESAMT	INSGESAMT	05004		

Mit Bezug auf die Erläuterungen siehe Fragebogen EUROSTAT 2.16

Dieser Fragebogen muß auch für die Meldung der Angaben über den Zeitraum Juli 1977 bis Juni 1980 verwendet werden.

FRAGEBOGEN 217 STATISTIK ÜBER DIE ERZEUGUNG VON EDELSTAHLERZEUGNISSEN

Nachstehende Angaben müssen monatlich innerhalb von sechs Arbeitstagen nach dem Berichtsmonat bei der KEG TELEX SPRA-LU 3655 eingehen.

I. IDENTIFIKATION

LAND		CODE-GÜLTIGKEIT SIEHE ANLAGE
UNTERNEHMEN	WERK	KENNUMMER "RECHNER"
ERZEUGUNG IM MONAT		CODE-FRAGEBOGEN: 217

II. ERZEUGUNG

UNLEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
Erzeugung an Edelstählen aus Breitbandstraßen (1) (2) Warmgewalzter Bandstahl und Röhrenstreifen (< 600 mm) (3) (4)	33110 33210	
INSGESAMT (33110 + 33210)	60011	
Auf anderen Straßen warmgewalzte Bleche 4,76 und mehr 3,00 bis 4,75 mm	 33310 33410	
INSGESAMT (5) (33310 + 33410)	60012	
Walzdraht Stabstahl	03210 03110	
INSGESAMT (03210 + 03110)	60013	
- Blöcke und Halbzeug zum Schmieden - Blöcke für Röhren (6) - sonstige Blöcke - Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt und aus der Stranggußanlage (7) - Halbzeug (ohne Warmbreitband)	03910 21110 02110 02310 02210	
* davon bestimmt für die Produktion in der Gemeinschaft von (1) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm (2) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm (3) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm (4) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm (5) geschweißten Röhren (6) für nahtlose Röhren (7) für nahtlose Röhren	 50011 50012 50013 50014 50015 30011 30012	

FORTSETZUNG - FRAGEBOGEN 217 LEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
Erzeugung an Edelstählen aus Warmbreitbandstraßen (1) (2)	33120	
Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt, < 600 mm (3) (4)	33220	
INSGESAMT (33120 + 33220)	60021	
Auf anderen Straßen warmgewalzte Bleche 4,76 und mehr	33320	
3,00 bis 4,75 mm	33420	
INSGESAMT (5) (33320 + 33420)	60022	
Walzdraht	03220	
Stabstahl	03120	
INSGESAMT (03220 + 03120)	60023	
- Blöcke und Halbzeug zum Schmieden	03920	
- Blöcke für Röhren (6)	21120	
- sonstige Blöcke	02120	
- Röhrenrund- und -vierkantstähle, gewalzt und aus der Stranggußanlage (7)	02320	
- Halbzeug (ohne Warmbreitband)	02220	
* Davon bestimmt für die Herstellung in der Gemeinschaft von: (1) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm	50021	
(2) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50022	
(3) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50023	
(4) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50024	
(5) geschweißten Röhren	50025	
(6) für nahtlose Röhren	30021	
(7) für nahtlose Röhren	30022	

DAVON LEGIERTE STÄHLE FÜR DEN MASCHINENBAU (Spalte 211 des Fragebogens 216/A)		
Erzeugung der Warmbreitbandstraßen an Edelstählen (1) (2)	33130	
Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt < 600 mm (3) (4)	33230	
INSGESAMT (33130 + 33230)	60031	
Auf anderen Straßen warmgewalzte Bleche 4,76 mm und mehr	33330	
3,00 bis 4,75 mm	33430	
INSGESAMT (33330 + 33430) (5)	60032	
Walzdraht	32211	
Stabstahl	31211	
INSGESAMT (32211 + 31211)	60033	

FORTSETZUNG - FRAGEBOGEN 217 LEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	*t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
- Blöcke und Halbzeug zum Schmieden	03930	
- Blöcke für Röhren (6)	21130	
- sonstige Blöcke	02130	
- Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt und aus der Stranggußanlage (7)	02330	
- Halbzeug (ohne Warmbreitband)	02230	
* Davon bestimmt für die Herstellung in der Gemeinschaft von:		
(1) geschweißten Röhren mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm	50031	
(2) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50032	
(3) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50033	
(4) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50034	
(5) geschweißten Röhren	50035	
(6) für nahtlose Röhren	30031	
(7) für nahtlose Röhren	30032	
EDELSTÄHLE INSGESAMT		

Erzeugung von Warmbreitbandstraßen an Edelstählen (1) (2)	33140	
Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt 600 mm (3) (4)	33240	
INSGESAMT (33140 + 33240)	60041	
Auf anderen Straßen warmgewalzte Bleche 4,76 mm und mehr	33340	
3,00 bis 4,75 mm	33440	
INSGESAMT (5) (33340 + 33440)	60042	
Walzdraht	03240	
Stabstahl	03140	
INSGESAMT (03240 + 03140)	60043	
- Blöcke und Halbzeug zum Schmieden	03940	
- Blöcke für Röhren (6)	21140	
- sonstige Blöcke	02140	
- Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt und aus der Stranggußanlage (7)	02340	
- Halbzeug (ohne Warmbreitband)	02240	
* Davon bestimmt für die Herstellung in der Gemeinschaft von:		
(1) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50041	
(2) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4mm	50042	
(3) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50043	
(4) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4mm	50044	
(5) geschweißten Röhren	50045	
(6) für nahtlose Röhren	30041	
(7) für nahtlose Röhren	30042	

FORTSETZUNG FRAGEBOGEN 217 LEGIERTE STÄHLE	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
DAVON LEGIERTE STÄHLE MIT EINEM LEGIERUNGSELEMENT VON MINDESTENS 5 %, MIT AUSNAHME DER STÄHLE, DIE MINDESTENS 1 % KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12 % CHROM ENTHALTEN		
Erzeugung von Warmbreitbandstraßen an Edelstählen (1) (2)	33150	
Bandstahl und Röhrenstreifen, warmgewalzt, 600 mm (3) (4)	33250	
INSGESAMT (33150 + 33250)	60051	
Auf anderen Straßen warmgewalzte Bleche		
4,76 und mehr	33350	
3,00 bis 4,75 mm	33450	
INSGESAMT (33350 + 33450)	60052	
Bandstahl	03250	
Stabstahl	03150	
INSGESAMT (03250 + 03150)	60053	

- Blöcke und Halbzeug zum Schmieden	03950	
- Blöcke für Röhren (6)	21150	
- sonstige Blöcke	02150	
- Röhrenrund- und -vierkantstahl, gewalzt und aus der Stranggußanlage (7)	02350	
- Halbzeug (ohne Warmbreitband)	02250	
*davon bestimmt zur Erzeugung i.d.Gemeinschaft von		
(1) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50051	
(2) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50052	
(3) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm	50053	
(4) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm	50054	
(5) geschweißten Röhren	50055	
(6) für nahtlose Röhren	30051	
(7) für nathlose Röhren	30052	

ANMERKUNG: Beim Ausfüllen dieses Fragebogens ist hauptsächlich auf Fragebogen EUROSTAT 2-16 Anhang Bezug zu nehmen.

Dieser Fragebogen muß auch für die Meldung der Angaben über den Zeitraum Juli 1977 bis Juni 1980 verwendet werden.

ANHANG V

FRAGEBOGEN 214 STATISTIK ÜBER DIE ERZEUGUNG BESTIMMTER ERZEUGNISSE MIT SONDERREGELUNG

Nachstehende Angaben müssen der KEG TELEX SPRA LU 3655 spätestens am 20. November 1980 zugehen.

Für den Zeitraum vom 1.7.1977 bis 30.6.1980 für jeden Monat auszufüllender Fragebogen.

Die Statistik umfaßt alle Stahlqualitäten und alle Erzeugnisarten.

I. IDENTIFIKATION

LAND		CODE-GÜLTIGKEIT siehe Anhang
UNTERNEHMEN	WERK	KENNUMMER "RECHNER"
ERZEUGUNG IM MONAT		CODE-FRAGEBOGEN 214

II. ERZEUGUNG

	CODE ERZEUGNIS	t=1000 kg OHNE DEZIMALSTELLEN
GESAMTMENGE ROHSTAHL ZUR ERZEUGUNG DER IN DEN NACHSTEHENDEN ZEILEN GENANNTEN ERZEUGNISSE:	02905	
WARMBREITBAND ZUR ERZEUGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT VON: a) geschweißten Röhren mit einem Ø bis zu 406,4 mm b) geschweißten Röhren mit einem Ø von mehr als 406,4 mm c) Weißblech und Weißband (Zeile 220 des Fragebogens EUROSTAT 2-13)	 50001 50002 50003	
WARMBANDSTAHL ZUR ERZEUGUNG VON GESCHWEISSTEN RÖHREN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT a) mit einem Durchmesser bis zu 406,4 mm b) mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm	 50004 50005	
GROB- UND MITTELBLECHE EX QUARTO ZUR ERZEUGUNG VON GESCHWEISSTEN RÖHREN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT	50006	
BLÖCKE ZUR ERZEUGUNG VON RÖHREN IN DER GEMEINSCHAFT	30003	
RÖHREN RUND- UND -VIERKANTSTAHL, GEWALZT UND AUS DER STRANGGUSSANLAGE FÜR DIE ERZEUGUNG VON RÖHREN IN DER GEMEINSCHAFT	30004	

ANLAGE

zu den Anhängen II - III - IV - V

Gültigkeitscode der gelieferten Erzeugnisse

Code von 6 Stellen, von denen die ersten 3 für den Zeitraum gelten:

- ERZEUGUNG

* Tag:	000
Woche:	200
Monat:	400
Quartal:	600

- KORREKTUREN

Tag:	1 CC
Woche:	3 CC
Monat:	5 CC
Quartal:	7 CC

CC: Korrektur-Code. Dabei sind

01 Fehler seitens des Werks,

02 Anpassung im Anschluß an die Bestandsaufnahme der Rohstoffe,

03 Anpassung im Anschluß an die Bestandsaufnahme der Fertigerzeugnisse,

10 Anpassung im Anschluß an die Neufassung von Dokumenten über den Rohstoffeingang,

11 Anpassung im Anschluß an die Fortschreibung der Versanddokumente.

Kodierungsregeln für die drei letzten Stellen:

Tag: laufende Nummer der Kalenderwoche (beginnend mit Montag) und Nummer des Tags der Woche.
Beispiel: Montag, 3. November 1980 wird wie folgt kodiert: 000451

Woche: laufende Nummer der Kalenderwoche, rechts eingerahmt.
Beispiel: die Woche vom 10. bis 16. November wird wie folgt kodiert: 200046.

Es wurde vereinbart, die Woche vom 25.12.1980 bis 5.1.1981 wie folgt zu kodieren: 200001.

Monat: letzte Stelle der Jahreszahl, gefolgt von der Nummer des Kalendermonats, rechts eingerahmt.
Beispiel: der Monat Oktober 1980 wird wie folgt kodiert: 40010;
der Monat November 1978 wird wie folgt kodiert: 400811.

Quartal: die beiden letzten Stellen der Jahreszahl und die Nummer des Quartals.
Beispiel: das vierte Quartal 1980 wird wie folgt kodiert: 600804.

*) Es wurde vereinbart, den Tag x mit dem Beginn der ersten Schicht (gewöhnlich 6 Uhr morgens) des Kalendertags x beginnen und um 6 Uhr morgens des Kalendertags x + 1 enden zu lassen.

ÜBERMITTLUNGSREGELN

1. Sämtliche Auskünfte werden über Fernschreiber mitgeteilt.
2. Jedes Fernschreiben enthält in nachstehender Reihenfolge folgende Angaben:
   - den Gültigkeitscode (siehe Anhang 6),
   - die Computerkennummer des Werks,
   - den Fragebogen-Code,
   - die Erzeugnis-Codes, gefolgt von den entsprechenden Produktionswerten,
   - werden nacheinander mehrere Fragebogen für dasselbe Werk und denselben Zeitraum übermittelt, so braucht die vollständige Identifizierung nicht wiederholt zu werden; in diesem Falle genügt ein deutlicher Hinweis auf den Übergang zum folgenden Fragebogen-Code.
   - Zeilen, auf die keine Produktionsangaben entfallen, brauchen nicht übermittelt zu werden.
   - Zur leichteren Bearbeitung der Fernschreiben werden die Unternehmen gebeten, am Anfang und am Ende eines jeden Fernschreibens drei Zeilen freizulassen.
   - Wird an einem oder an mehreren Tagen nicht produziert, hat das Unternehmen die Kommission hiervon fernschriftlich und formlos zu verständigen.

BEISPIEL

WERK Nr. 99999999
Produktion vom 03.11.1980

Blöcke insgesamt:	3.000 Tonnen
Oxygenstahl insgesamt:	2.000 Tonnen
Elektrostahl insgesamt:	1.000 Tonnen
Betonstahl:	2.500 Tonnen

Hierzu wäre folgendes Fernschreiben abzufassen:

000451	99999999
211	
02105	3000
02001	2000
02002	1000
02005	3000
213	
01330	2500
90004	2500